

Informationsbrief: Werbebonus

Sehr geehrte Klienten!

Im Jahr 2017 wurde für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften ein Werbebonus eingeführt, welcher eine Steuerbegünstigung für getätigte Werbespesen vorsieht. Mit der Energieverordnung Nr. 17/2022 wurde der Werbebonus für das Jahr 2023 mit den ursprünglichen Regeln verlängert und beträgt somit 75 % der Erhöhung der im Jahr 2023 getätigten Werbeausgaben gegenüber dem Vorjahr.

Begünstigt sind Investitionen in Werbeflächen und Werbung in periodisch/täglich erscheinenden Printmedien (national oder lokal), auch online.

Die Anträge bzw. die Vormerkungen für 2023 sind im Zeitraum 1. März – 31. März 2023 über das Portal der Einnahmenagentur elektronisch zu versenden.

Innerhalb 09. Februar 2024 ist dann eine Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Investitionen zu versenden. Die Realisierung der Investitionen und die Tätigkeit der Ausgaben müssen durch einen Steuerberater, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerks ermächtigt ist, geprüft und bestätigt werden.

Innerhalb 30. April wird dann die Liste der anerkannten Steuerguthaben (bzw. der anteilige Betrag der gewährten Förderung, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen) veröffentlicht. Das entsprechende Steuerguthaben kann dann über den Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern oder Beiträgen verrechnet werden.

Falls Sie Werbeausgaben für das Jahr 2023 planen, bitten wir Sie sich mit Frau Stefanie Pircher info@ksk.it in Verbindung zu setzen, damit die Voranmeldung termingerecht innerhalb 31.03.2023 vorgenommen werden kann.

Meran, den 06. März 2023

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem